

Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim

Vorbemerkung: Die vorliegende Ordnung ist befristet für die Amtsperiode 2007 - 2011. Sie dient der Erprobung und der Sammlung von Erfahrungen, die in die Abfassung einer endgültigen Ordnung einfließen werden.

I. Teil – Das Dekanat

§ 1 – Das Dekanat nach kirchlichem Recht

- (1) Die Pfarrgemeinden des Bistums Hildesheim sind in Dekanate zusammengefasst¹, die von einem Dechanten im Auftrag des Bischofs geleitet werden.
- (2) Die territoriale Ordnung von Dekanaten wird vom Bischof nach Anhörung der betroffenen Gremien sowie des Priesterrates und des Diözesanrates der Katholiken aufgrund seelsorglicher und verwaltungsmäßiger Erfordernisse festgelegt.
- (3) Die Errichtung bzw. Änderung von Dekanaten wird im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim veröffentlicht.

§ 2 – Zweck des Dekanates

- (1) Das Dekanat unterstützt den Bischof bei der Leitung der Diözese durch
 1. Verwirklichung der pastoralen Ziele der Diözese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse,
 2. Vermittlung von pastoralen Anregungen und Wünschen der Pfarrgemeinden an den Bischof,
 3. Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Bischofs.
- (2) Das Dekanat fördert subsidiär das gemeinsame Handeln durch
 1. Unterstützung der Pfarrgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 2. Ergänzung der pfarrgemeindlichen und kategorialen Pastoral,
 3. Entwicklung pastoraler Konzeptionen,
 4. Unterstützung der kirchlichen Verbände und Gemeinschaften.

§ 3 – Aufgaben des Dekanates

Im Dekanat werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Fachliche und spirituelle Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Dienste
2. Unterstützung der Priester, Diakone und hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bei der Wahrnehmung ihrer pastoralen Aufgaben
3. Gesellschafts- und kulturpolitische Aufgaben, u. a. durch Vertretung gegenüber den kommunalen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen auf Kreisebene sowie durch Kontakte mit gesellschaftlichen Gruppen
4. Sozial-caritative Hilfen und Dienstleistungen (z. B. Beratungsdienste, Sozialarbeit)

¹ Vgl. can. 374 § 2 CIC.

5. Abstimmung der Planung pastoraler Aufgaben, soweit diese überpfarrliche Auswirkungen haben (z. B. Firmkatechese, Ehevorbereitung)
6. Ökumenische Kontakte auf Dekanatssebene
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. Übernahme von Verwaltungsaufgaben (z. B. Sorge für die Erteilung des Religionsunterrichtes, Rendanturen).

II. Teil – Organe und Gremien des Dekanates

§ 4 – Organe

- (1) Organe des Dekanates sind der Dechant und der Dekanatspastoralrat.
- (2) Wenn es in einem Dekanat nicht möglich oder sinnvoll ist, einen Dekanatspastoralrat zu bilden, kann der Bischof ausnahmsweise gestatten, dass eine Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte gebildet wird, die in diesem Fall die Aufgaben des Dekanatspastoralrates wahrnimmt.

§ 5 – Dechant

- (1) Der Dechant leitet im Auftrag des Bischofs und in Zusammenarbeit mit dem Dekanatspastoralrat das Dekanat. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich und wird in der Geschäftsführung von dem/der Pastoralreferenten/in für das Dekanat unterstützt. Er bekommt die dafür notwendigen Mittel.
- (2) Der Dechant ist Vorsitzender des Dekanatspastoralrates. Er vertritt das Dekanat nach außen.
- (3) Näheres zu den Aufgaben des Dechanten regelt das Dechantenstatut.

§ 6 – Dekanatspastoralrat

- (1) Der Dekanatspastoralrat wirkt im Rahmen dieser Ordnung bei der Leitung des Dekanates mit und trägt Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanates, fasst die hierfür notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Durchführung.
- (2) Mitglieder des Dekanatspastoralrates sind:
 1. der Dechant und der/die stellvertretende/n Dechant/en,
 2. ein zu entsendendes Mitglied eines jeden Pfarrgemeinde- bzw. Katholikenrates,
 3. die Pfarrer des Dekanates,
 4. jeweils ein/e Vertreter/in der Orden, der Verbände und der sonstigen Einrichtungen,
 5. die/der Pastoralreferent/-in für das Dekanat,
 6. bis zu zwei hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der kategorialen Seelsorge,
 7. ein/e Vertreter/in der Gemeindereferenten/innen,
 8. ein Vertreter der Diakone,
 9. bis zu fünf weitere Personen, die vom Dechanten nach Anhörung der anderen Mitglieder (Ziff. 2 – 8) berufen werden.

Die übrigen Priester, Diakone und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu den Sitzungen des Dekanatspastoralrates hinzugezogen werden.

- (3) Der Dekanatspastoralrat wirkt mit bei der Wahl des Dechanten. Das Wahlverfahren ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 7 – Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte im Dekanat

- (1) Eine Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte gemäß § 4 Abs. 2 setzt sich zusammen aus dem Dechanten, je zwei gewählten Mitgliedern der Pfarrgemeinde- bzw. der Katholikenräte des Dekanates, der/dem Pastoralreferentin/en für das Dekanat sowie bis zu drei von der Arbeitsgemeinschaft berufenen Mitgliedern.
- (2) Der Dechant ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte. Die Arbeitsgemeinschaft kann eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

III. Teil –Arbeitsweise des Dekanatspastoralrates und der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte

§ 8 – Amtszeit und Rechtsstellung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanatspastoralrates und der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte richtet sich nach der Amtszeit der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte. Sie beträgt vier Jahre, beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl.
- (2) Die Mitglieder des Dekanatspastoralrates und der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht aufgrund amtlicher oder dienstlicher Verpflichtung Mitglied sind. Die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Auslagen werden ihnen ersetzt.

§ 9 – Zweite/r Vorsitzende/r und Vorstand des Dekanatspastoralrates

- (1) Zur Unterstützung des Dechanten in der Leitung des Dekanates wählt der Dekanatspastoralrat ein ehrenamtliches Mitglied als Zweite/n Vorsitzende/n. Der Dekanatspastoralrat bildet den Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an der Dechant, die/der Zweite Vorsitzende, ein/eine gewählte/r Vertreter/in im Diözesanrat der Katholiken sowie zwei weitere aus dem Dekanatspastoralrat gewählte Personen. Die/der Dekanatspastoralreferent/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (3) Der Vorstand vertritt den Dekanatspastoralrat zwischen den Sitzungen, nimmt die laufenden Aufgaben wahr und bereitet die Sitzungen vor. Er nimmt Vorschläge bzw. Anträge für die Tagesordnung entgegen.

§ 10 – Konstituierung des Dekanatspastoralrates

- (1) Die konstituierende Sitzung wird spätestens drei Monate nach der Wahl der Pfarrgemeinde- bzw. Katholikenräte vom Dechanten einberufen.

- (2) Der Dekanatspastoralrat wählt ehrenamtliche Mitglieder als Vertreter/innen des Dekanatspastoralrates in den Diözesanrat der Katholiken. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen beträgt in Dekanaten
- mit bis zu 30.000 Katholiken: 1 Person,
 - mit bis zu 60.000 Katholiken: 2 Personen,
 - mit mehr als 60.000 Katholiken: 3 Personen.

§ 11 – Einberufung und Leitung der Sitzungen

- (1) Der Dekanatspastoralrat bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte wird mindestens zweimal im Jahr vom Dechanten einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und mit der Einberufung übersandt. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Dechanten eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Dafür genügt eine Einberufungsfrist von acht Tagen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Dechanten eröffnet und geschlossen. Die Verhandlungen können von der/dem Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet werden.

§ 12 – Bildung von Ausschüssen

- (1) Um seine bzw. ihre Aufgaben zu erfüllen, kann der Dekanatspastoralrat bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Gremium nicht angehören.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen ihre/n Vorsitzende/n, die/der in der Regel Mitglied des Dekanatspastoralrates bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte sein soll.
- (3) Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit dem Dekanatspastoralrat bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte gegenüber verantwortlich. Sie berichten regelmäßig dem Vorstand des jeweiligen Gremiums.
- (4) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind, sofern nichts anderes festgelegt ist, Empfehlungen an den Dekanatspastoralrat bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte.

§ 13 – Arbeitsweise des Dekanatspastoralrates und der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte

- (1) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn vertrauliche Dinge zu behandeln sind.
- (2) Über die Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (3) Der Dekanatspastoralrat bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte ist beschlussfähig, wenn das Gremium ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (4) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Enthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl. Führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Der Dekanatspastoralrat bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinde- und Katholikenräte kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist mit dem Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen.

Teil IV – Schlussbestimmungen

§ 14 – Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. Februar 2007 in Kraft. Sie gilt ad experimentum für die Dauer der jetzigen Amtszeit der Dekanatspastoralräte.

Hildesheim, den 29. Januar 2007

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim